

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VIII ZR 108/92

vom

27. Januar 1993

in dem Rechtsstreit

1. Bernd K[REDACTED], S[REDACTED] Straße [REDACTED], B[REDACTED],

Kläger, Widerbeklagter
und Revisionskläger,

2. Ursula K[REDACTED], S[REDACTED] Straße [REDACTED], B[REDACTED],

Widerbeklagte und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Firma Theodor S[REDACTED] Verlag KG, vertreten durch die persönlich haftenden Gesellschafter, Wolfgang S[REDACTED] und Theodor S[REDACTED], G[REDACTED], B[REDACTED],

Beklagte, Widerklägerin
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
[REDACTED] -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Wolf und die Richter Dr. Brunotte,
Dr. Paulusch, Groß und Wiechers

am 27. Januar 1993

gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das
Bundesverfassungsgericht (Beschuß vom 11. Juni 1980
- 1 PBvU 1/79 - NJW 1981, 39)

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle
vom 20. März 1992 wird nicht angenommen.

Die Revision der Widerbeklagten zu 2) wird
als unzulässig verworfen, soweit sie sich da-
gegen richtet, daß das Berufungsgericht ihren
Antrag, die Zwangsvollstreckung aus den voll-
streckbaren Urkunden des Notars Siems aus
Bremervörde vom 25. März 1981 (UR-Nr. 201/81)
und vom 3. Mai 1982 (UR-Nr. 185/82 für unzu-
lässig zu erklären, übergangen hat.

Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

- 3 -

Gründe:

Die Revision der Widerbeklagten zu 2) ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang unzulässig. Wird - wie hier - bei der Entscheidung ein Antrag versehentlich (BGH, Urteil vom 27. November 1979 - VI ZR 40/78 = NJW 1980, 840/841) - für ein bewußtes Übergehen ist weder von der Revision etwas vorgetragen noch sonst ersichtlich - übergangen, so ist das Urteil auf Antrag durch nachträgliche Entscheidung zu ergänzen (§ 321 Abs. 1 ZPO). Die nachträgliche Entscheidung muß binnen einer zweiwöchigen Frist, die mit der Zustellung des Urteils beginnt, beantragt werden (§ 321 Abs. 2 ZPO). Wird die Frist versäumt, erlischt die Rechtshängigkeit des übergangenen Anspruchs (BGH, Urteil vom 8. November 1965 - VIII ZR 300/63 = WM 1965, 1240 unter B II 2 a.E.). Die Revision ist in diesem Fall in bezug auf

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

den übergangenen Anspruch unzulässig. Insoweit fehlt es an einer anfechtbaren Entscheidung, die den Kläger beschwert (vgl. Zöllner/Vollkommer, ZPO, 17. Aufl., § 321 Rdnr. 2). So liegt die Sache hier, weil die Widerbeklagte zu 2 keine Ergänzung des angefochtenen Urteils beantragt hat.

Wolf

Dr. Brunotte

Dr. Paulusch

Groß

Wiechers